Stadt Vetschau/Spreewald

Otaat 10ti	ooriaa, opi o	ottala					
Beschlussvorlage		Vorlage-Nr.:	BV-StVV-18	37-21			
öffentlich		AZ:	4.1-le				
		Datum:	18.05.2021				
		Amt:	Fachbereic	h Bau			
		Verfasser:	Anke Lehma	ann			
Beratungsfolge				Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
	Ortsbeirat d	les Ortsteiles Ko	ßwig				
	Ortsbeirat d	les Ortsteiles Gö	öritz				
31.05.2021	Wirtschafts	ausschuss					
03.06.2021	Hauptausso	chuss					
17.06.2021	Stadtverord	Inetenversamml	lung				
	Vetschau/S	preewald	-				
		•		•	•	•	

## Betreff

Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 04/2021 "Energiepark-Göritz-Koßwig der Stadt Vetschau/Spreewald" gem. § 2 BauGB und Änderung des Flächennutzungsplanes

## Beschluss:

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau / Spreewald beschließt:

- 1. Auf der Grundlage des § 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 8.8.2020 I 1728, i. V. m. § 28 der BbgKVerf in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBI.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBI.I/20, [Nr. 38], S.2), wird für das in der Anlage 1 dargestellte Gebiet ein Bebauungsplan (B-Plan) Nr.04/2021 mit der Bezeichnung "Energiepark-Göritz-Koßwig", für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage, aufgestellt.
- 2. Der Flächennutzungsplan für das Vorhaben "Energiepark-Göritz-Koßwig" wird im Parallelverfahren geändert.
- 3. Zusätzlich soll ein räumliches Entwicklungskonzept (Themen-Feriendorf) erarbeitet werden, welches westlich des geplanten Energieparks gelegene Flächen betrifft sowie die dafür notwendige Änderung des FNP vorbereitet und abstimmt.
- 4. Mit dem Vorhabenträger wird ein städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB abgeschlossen (s. Anlage 2). Darin soll die Lieferung sämtlicher erforderlichen Unterlagen, welche im Verfahren zur Aufstellung des B-Planes, der Änderung des FNPs und die Erarbeitung des Konzeptes erforderlich werden, sowie die vollständige Übernahme der Planungskosten durch den Vorhabenträger vereinbart werden. Die Übernahme der Folgekosten durch den Vorhabenträger wird mittels im Erschließungsvertrag geregelt.

## Beschlussbegründung:

Ein Vorhabenträger beabsichtigt, auf der Fläche des Plangebietes eine Freiflächen-PV-Anlage zu errichten.

Er ist an die Stadt mit der Bitte herangetreten, für das Vorhaben das erforderliche Baurecht zu schaffen.

Dieses Anliegen wird von der Stadt unterstützt, da es im öffentlichen Interesse liegt und grundsätzlich ihren Entwicklungszielen entspricht.

Das Plangebiet liegt im Südwesten des Ortsteils Göritz und zwar in der Gemarkung Göritz, Flur 1 mit den Flurstücken 68, 69/1, 69/2, 70, 71, 74, 75 bis 82, 83/1, 420 und 421 sowie in der Gemarkung Koßwig, Flur 4 mit den Flurstücken 12 (tlw.) und 20 (tlw.).

Das Plangebiet ist bauplanungsrechtlich dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 56 ha. Davon ist allerdings nur ein Teil als Fläche für den Solarpark vorgesehen.

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, den Anteil an regenerativen Energien am Gesamtaufkommen in den nächsten Jahren schrittweise zu erhöhen. Diese Zielstellung deckt sich mit den landesplanerischen und raumordnerischen Vorgaben der brandenburgischen Landespolitik.

Die Energiewende ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die auch im Land Brandenburg einen hohen Stellenwert besitzt. Das Land Brandenburg spricht sich in der Energiestrategie 2030 für einen umfassenden Wandel des

Energieversorgungssystems und der verstärkten Nutzung der Erneuerbaren Energien aus. Diesen Wandel will auch die Spreewaldstadt Vetschau mit Blick auf ihr eigenes Energiekonzept unterstützen.

Das Vorhaben entspricht auch den energiepolitischen Zielen der Stadt. Sie will ihren Anteil dazu beitragen, dass der Anteil am Gesamtverbrauch den Zielen entsprechend erhöht werden kann.

Neben der Nutzung von Windenergie ist die Stromerzeugung aus Solarenergie in Form von Photovoltaikanlagen eine bedeutende Form der Gewinnung von regenerativer Energie.

Energie.

Die Nutzung von Sonnenergie ist im Vergleich zur Windenergienutzung mit geringeren Konflikten verbunden.

Die Stadt will mit der Planaufstellung

- die Nutzung erneuerbarer Energien fördern,
- dem Klimawandel entgegenwirken,
- einen Beitrag zum Umweltschutz leisten,
- gleichzeitig die Beeinträchtigungen der Landwirtschaft minimieren und unvermeidbare Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes reduzieren.

Gleichzeitig soll mit der Planaufstellung die am nahe gelegenen Bischdorfer See geplante Erholungsnutzung und die Weiterentwicklung des Bereiches um die Slawenburg Raddusch, entsprechend den Inhalten des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK), gesichert werden.

Um dieses Ziel zu unterstützen, wird der Energiepark durch Pflanzungen als Sichtschutz in Richtung Norden und Westen abgeschirmt.

Die notwendigen Wegeverbindungen vom Seeufer und der Slawenburg in das Umfeld werden gesichert.

Bauleitpläne sind aufzustellen, "sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist".

Das geplante Vorhaben kann unter den derzeitig vorhandenen Umständen nicht genehmigt werden, weil der Geltungsbereich im Außenbereich nach § 35 BauGB liegt. Die Nutzung von Solarenergie ist im Außenbereich nicht privilegiert. Um das Vorhaben unter Beachtung der Ziele der Stadt verwirklichen zu können, soll ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen:							
Χ	NEIN						

Fachbereichsleiter

Bürgermeister

Sachgebietsleiter

Mitarbeiter